

Übersicht: Neue Programme Coronakrise

Inhalt

Förderung für Unternehmen und Organisationen	3
November-/Dezemberhilfe des Bundes (Zuschuss, November / Dezember 2020; Antragsfrist: 30.04.2021).....	3
Überbrückungshilfe II für kleine und mittelständische Unternehmen (Zuschuss, Konjunkturprogramm des Bundes, bis 31.03.2021)	6
Überbrückungshilfe III für kleine und mittelständische Unternehmen (Zuschuss, Konjunkturprogramm des Bundes).....	8
Härtefallfazilität (zuvor Notfallkasse // Zuschuss, Land Hessen)	10
Stabilisierung gemeinnütziger Organisationen (Darlehen, Konjunkturprogramm des Bundes).....	11
Programm zur Milderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich (Konjunkturprogramm des Bundes)	11
Corona-Vereinshilfe des Landes Hessen zur Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit (Billigkeitsleistung).....	12
Hessen Sofortliquiditätshilfe – Proficlubs (Darlehen, WIBank)	14
Corona-Kulturpaket des Landes Hessen (Zuschuss)	16
Phase 1: Sofort helfen (Corona-Festivalförderung, bis 30.11.2020) Rettungsschirm für alle Festivals bei Liquiditätsengpass.....	16
Phase 2: Übergang meistern Arbeitsstipendien zur Unterstützung der Existenzsicherung und Vorbereitung neuer Projekte.....	17
Phase 3: Innovativ neu eröffnen (bis 30.09.2020) Neueröffnungs-Fonds und Stipendien helfen auf der Rückkehr zur Normalität.....	17
Sonderfonds des Bundes und „Hessenbonus“ für Kulturveranstaltungen (Zuschuss).....	19
Modul 1: Wirtschaftlichkeitshilfe	19
Modul 2: Ausfallabsicherung	20
Corona Sofort-Kleinbeihilfe für Gastronomiebetriebe (WIBank, Zuschuss, bis 09.04.2021)	22
Hessen-Mikroliquidität (WIBank, Kredit).....	24
Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen in Hessen (WIBank, Kredit).....	26
Förderung von Sanierungsgutachten gemäß IDW S6 (WIBank, Zuschuss, bis 31.12.2020).....	28
Bürgschaften im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (WIBank, Bundesregelung Bürgschaften 2020)	29
WIBank-Bürgschaft (Covid 19).....	30
Bürgschaftsbank Hessen.....	32
HessenFonds – Stabilisierungsmaßnahmen in Hessen	33

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Liquiditätsbeteiligungen Hessen Kapital I.....	35
Liquiditätsbeteiligungen Hessen Kapital II.....	37
Liquiditätsbeteiligungen Hessen Kapital III.....	39
KfW-Corona-Hilfen	40
KfW-Schnellkredit 2020	40
KfW-Kredit für Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind.....	40
KfW-Kredit für junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind	41
Das Unternehmen ist weniger als 3 Jahre am Markt?	41
KfW-Sonderprogramm - Konsortialfinanzierungen ab 25 Mio. Euro	42
Start-up-Schutzschild des Bundes	43
Säule 1: Corona-Matching-Fazilität (CMF).....	43
Säule 2: für Start-ups, die keinen Zugang zu Säule 1 haben.....	44
Beratungsangebot der RKW Hessen GmbH.....	46
Corona-Perspektivenberatung.....	46
Designberatung	46
Digitalisierungsberatung	46
Coaching-Förderung.....	46
PIUS-Beratung (Förderung des Produktionsintegrierten Umweltschutzes).....	47
Förderung für das Gesundheitssystem	48
Erweiterung d. Beatmungskapazitäten (Land Hessen/WIBank, Zuschuss).....	48
Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG (Land Hessen/WIBank, Zuschuss).....	48
Förderung von Produktionsanlagen von persönlicher Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte sowie deren Vorprodukte (Bundesprogramm, Zuschuss)	49
Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst (Konjunkturprogramm des Bundes)	50
Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Konjunkturprogramm des Bundes)	51
Inländische Produktion wichtiger Arzneimittel und Medizinprodukte (Konjunkturprogramm des Bundes)	51

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Förderung für Unternehmen und Organisationen

November-/Dezemberhilfe des Bundes (Zuschuss, November / Dezember 2020; Antragsfrist: 30.04.2021)

Die außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes richtet sich an Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die von den temporären Schließungen direkt, indirekt oder mittelbar betroffen sind.

Was wird gefördert?

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie betreffen viele Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen direkt oder indirekt durch angeordnete Schließungen. Die Bundesregierung unterstützt deshalb alle diese Betroffenen mit einer „außerordentlichen Wirtschaftshilfe“, der sogenannten November- und Dezemberhilfe. Alle diese Betroffenen erhalten schnell und unbürokratisch Hilfe in Form von Zuschüssen. Der Zuschuss beträgt 75 Prozent des jeweiligen durchschnittlichen Umsatzes im November sowie im Dezember 2019, tageweise anteilig für die Dauer der Corona-bedingten Schließungen.

Wer wird gefördert?

Grundsätzlich sind Unternehmen aller Größen (auch öffentliche und gemeinnützige), Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, Soloselbstständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen antragsberechtigt (mit Ausnahme der unten explizit genannten Ausschlusskriterien), deren wirtschaftliche Tätigkeit vom Corona-bedingten Lockdown im November und Dezember 2020 auf eine der folgenden Weisen betroffen ist:

- **Direkt Betroffene im November:** Unternehmen und Soloselbstständige, die aufgrund der auf Grundlage des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Hiervon **nicht umfasst sind regionale Schließungen** von Branchen und Einrichtungen, die nicht in diesem Beschluss genannt werden.
- **Direkt Betroffene im Dezember:** Unternehmen und Soloselbstständige, die aufgrund der auf Grundlage des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb bereits im November einstellen mussten und auf Grundlage der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 25. November 2020 und vom 2. Dezember 2020 auch im Dezember noch von diesen Schließungen betroffen waren. Hiervon **nicht umfasst sind regionale Schließungen** von Branchen oder Einrichtungen, die nicht in diesen Beschlüssen genannt werden, **sowie Schließungen auf Grundlage späterer Beschlüsse** (zum Beispiel der Bund-Länder Beschluss vom 13. Dezember 2020).
- **Indirekt Betroffene:** Unternehmen und Soloselbstständige, die nachweislich und regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den oben genannten Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.
- **Über Dritte Betroffene:** Unternehmen und Soloselbstständige, die regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen. Diese Antragsteller müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie im November 2020 beziehungsweise im Dezember 2020 wegen der Schließungsverordnungen auf der Grundlage der Ziffern 5 bis 8 des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent gegenüber dem Vergleichsumsatz erleiden (für den Dezember in Verbindung mit den Beschlüssen von Bund und Ländern vom 25. November 2020 und 2. Dezember 2020).

Welche Voraussetzungen gibt es?Anrechnung bei Lieferdiensten und Außerhausverkauf

Wenn im November oder Dezember trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Um eine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichs-Umsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüber hinaus gehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung.

Für Restaurants wird die Umsatzerstattung auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 mit vollem Mehrwertsteuersatz begrenzt. Damit werden Umsätze im Außerhausverkauf mit reduziertem Mehrwertsteuersatz herausgerechnet. Im Gegenzug werden die Umsätze im Außerhausverkauf während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.

Anrechnung staatlicher Leistungen

Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November und Dezember 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Das gilt vor allem für Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld.

Wie sind die Konditionen?

Es werden Zuschüsse in Höhe von 75 Prozent des entsprechenden Umsatzes im November und Dezember 2019 gewährt, tageweise anteilig für die Dauer der Corona-bedingten Schließungen.

Soloselbständige können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen.

Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober beziehungsweise 30. November 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung bis einschließlich 31. Oktober 2020 gewählt werden.

Der beihilferechtliche Rahmen ergibt sich aus der Förderhöhe:

- Beihilfen bis 1 Million Euro sind gestützt auf die Kleinbeihilfenregelung und die De-minimis-Verordnung

Für Fälle, in denen der durch die Kleinbeihilfenregelung und De-Minimis-Verordnung gegebene beihilferechtliche Rahmen von bis zu 1 Million Euro nicht ausreicht, arbeitet die Bundesregierung derzeit an einer Programmergänzung. Ziel ist, zu einem späteren

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Zeitpunkt eine Antragstellung auf Grundlage eines anderen beihilferechtlichen Rahmens zu ermöglichen („November- und Dezemberhilfe plus“):

- Beihilfen bis 4 Millionen Euro (gestützt auf die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 (bis zu 3 Millionen Euro), ggf. kumuliert mit der November- und Dezemberhilfe (bis zu 1 Million Euro),
- Beihilfen über 4 Millionen Euro (nach Notifizierung bei der EU-Kommission auf Basis von Art. 107 Abs. 2 b AEUV).

Aufgrund der Vorgaben der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 sowie der EU-Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens können für die „November- und Dezemberhilfe plus“ inhaltliche Anpassungen an der November- und Dezemberhilfe erforderlich werden. Ein Antrag auf „November- und Dezemberhilfe plus“ würde auch Unternehmen offenstehen, die bereits November- und Dezemberhilfe beantragt haben. In diesem Fall würden Leistungen der November- und Dezemberhilfe auf die November- und Dezemberhilfe plus angerechnet.

Damit das Geld schnell bei den Betroffenen ankommt, werden bei Direktanträgen von Soloselbständigen bis 5.000 Euro direkt ausgezahlt und bei Anträgen über Prüfende Dritte Abschlagszahlungen von bis zu 50.000 Euro gezahlt.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Anträge können bis zum 30.04.2021 über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden (antragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). Der Antrag muss elektronisch durch eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater, eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine vereidigte Buchprüferin oder einen Buchprüfer, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt gestellt werden (sogenannte prüfende Dritte).

Ausführliche Informationen zur Registrierung und Anmeldung für prüfende Dritte

Soloselbständige sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt (direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de), sofern sie bisher noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben.

Als Voraussetzung hierfür benötigen sie ein ELSTER-Zertifikat. Informationen zur Erstellung eines Benutzerkontos für ELSTER und zur Zertifikatsdatei finden Sie auf dem ELSTER-Portal.

Ausführliche Informationen zum Direktantrag für Soloselbständige

Ausführliche Informationen finden Sie in den FAQ.

Nähere Bestimmungen zu den vorgenannten Punkten, insbesondere zur Nachweispflicht, werden in den Vollzugshinweisen geregelt.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Überbrückungshilfe II für kleine und mittelständische Unternehmen (Zuschuss, Konjunkturprogramm des Bundes, bis 31.03.2021)

Das Überbrückungsprogramm bietet kleinen und mittelständischen Unternehmen aller Branchen die Chance, die Krise besser zu überstehen.

Was wird gefördert?

Ziel des Programms ist die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen, Soloselbstständigen, Freiberufler sowie gemeinnützigen Institutionen die durch Corona-bedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Wer wird gefördert?

Kleine und mittelständische Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren, Soloselbstständige, selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb, gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Voraussetzung ist eine Einstellung der Geschäftstätigkeit vollständig oder zu wesentlichen Teilen in Folge der Corona-Pandemie. Das wird angenommen, wenn der Umsatz in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 zusammengenommen um mindestens 50 Prozent gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten eingebrochen ist ODER ein Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Zeitraum April bis August 2020 vorliegt.

Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Der Antragsteller darf sich am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition nicht in Schwierigkeiten befunden haben.

Wie sind die Konditionen?

Die zweite Phase der Corona-Überbrückungshilfe kann für maximal vier Monate (September, Oktober, November und Dezember 2020) beantragt werden. Die Förderhöhe bemisst sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Fördermonate September, Oktober, November und Dezember 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Vorjahr.

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von:

- 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch
- 60 Prozent bei Einbruch zwischen 50 und 70 Prozent
- 40 Prozent bei Einbruch zwischen 30 und unter 50 Prozent

Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 30 Prozent gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe II für den jeweiligen Fördermonat.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Zudem gilt:

- Die maximale Förderung beträgt 50.000 Euro pro Monat.
- Unternehmerlohn ist nicht förderfähig.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Das Antragsverfahren wird durch einen prüfenden Dritten durchgeführt und über eine digitale Schnittstelle an die Bewilligungsstellen der Länder übermittelt. Erst dann kann die Bewilligung erfolgen. Der prüfende Dritte prüft dabei vor Antragstellung die Plausibilität der Angaben zu Umsatzrückgängen und Fixkosten. Darüber hinaus berät er den Antragsteller bei Fragen zu Antragsvoraussetzungen und zum Antragsverfahren.

Der Antrag kann bis zum 31.03.2021 gestellt werden.

Eine rückwirkende Antragstellung für die Monate September, Oktober, November und Dezember ist möglich, jedoch spätestens bis zum 31.03.2021. Rückwirkende Anträge für die erste Phase der Überbrückungshilfe (Förderzeitraum Juni bis August 2020) können im Rahmen der zweiten Phase nicht gestellt werden.

Weitere Informationen: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/ueberbrueckungshilfe-0>

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/faqlist.html>

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Überbrückungshilfe III für kleine und mittelständische Unternehmen (Zuschuss, Konjunkturprogramm des Bundes)

Hilfe für von den erweiterten Schließungen betroffene Unternehmen

Was wird gefördert?

Die Überbrückungshilfe III sieht eine anteilige Erstattung der betrieblichen Fixkosten vor.

Ein Musterkatalog listet fixe Kosten auf, die berücksichtigt werden können: insbesondere Mieten und Pachten, Grundsteuern, Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben sowie Mietkosten für Fahrzeuge und Maschinen, Zinsaufwendungen, Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter, Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, etc. Personalaufwendungen, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten gefördert.

Gefördert werden auch bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten sowie Marketing- und Werbekosten.

Für die besonders von der Krise betroffenen Branchen wie die **Reisebüros** und **Reiseveranstalter**, die Kultur und Veranstaltungswirtschaft, den Einzelhandel, die **Pyrotechnikbranche** gibt es weitere Möglichkeiten.

Zur Überbrückungshilfe III gehört auch die sogenannte „**Neustarthilfe für Soloselbständige**“. Zu den zu berücksichtigenden Kosten soll für diese Gruppe künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale von **50 Prozent des Umsatzes** im Vergleichszeitraum (**max. 7.500 Euro**) zählen.

Unternehmen der **Veranstaltungs- und Kulturbranche** können zudem für den Zeitraum März bis Dezember 2020 Ausfallkosten geltend machen.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der freien Berufe mit einem **Jahresumsatz von bis zu 750 Millionen Euro**.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die in einem Monat einen **Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent** im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Es gelten die Obergrenzen des europäischen Beihilferechts. Das bedeutet: Der beihilferechtliche Rahmen, auf den die Überbrückungshilfe III gestützt ist, lässt nach den derzeit geltenden Obergrenzen einen Zuschuss von insgesamt max. 4 Millionen Euro für ein Unternehmen zu, soweit dieses Unternehmen seine beihilferechtlichen Obergrenzen noch nicht verbraucht hat. Die Bundesregierung setzt sich weiterhin bei der Europäischen Kommission für die Anhebung der beihilferechtlichen Obergrenzen im befristeten Beihilferahmen (Temporary Framework) ein.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Wie sind die Konditionen?

Der Förderzeitraum umfasst den **November 2020 bis Juni 2021**.

Die Höhe der Zuschüsse orientiert sich am Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 und ist gestaffelt:

- bei einem Umsatzrückgang von 30 bis 50 Prozent werden 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet,
- bei einem Umsatzrückgang von 50 Prozent bis 70 Prozent werden 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet und
- bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent werden 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten gezahlt.

Die monatliche Förderhöchstgrenze liegt bei **bis zu 1,5 Millionen Euro**.

Der Höchstbetrag der Abschlagszahlungen wird auf 100.000 Euro für einen Fördermonat angehoben.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Die **Abschlagszahlungen und die Antragstellung** starten im **Monat Februar 2021** über die bundesweit einheitlich digitale Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.

Weitere Informationen: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/01/20210119-zitat-altmaier-zur-vereinfachung-der-corona-hilfe.html>

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/V/vereinfachung-und-aufstockung-der-ueberbrueckungshilfe-III.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Härtefallfazilität (zuvor Notfallkasse // Zuschuss, Land Hessen)

Was wird gefördert? Bis zu 100.000 Euro einmalige Zuwendung zur Abwendung der pandemiebedingten Härte.
Wer wird gefördert? Hessische Unternehmen und nicht-öffentliche Institutionen, die bisher nicht über andere Corona-Hilfsprogramme unterstützt werden konnten oder denen der vertretbare Einsatz eigener Mittel bzw. die Inanspruchnahme von weiteren Finanzierungsalternativen nicht möglich ist.
Welche Voraussetzungen gibt es? Antragsberechtigt sind Unternehmen und Betriebe und nicht-öffentliche Institutionen aller Größenklassen unabhängig von ihrer Rechtsform, deren pandemiebedingte Härten nach dem 11. März 2020 entstanden sind. Die Antragsteller müssen ihren Hauptsitz bzw. ersten Wohnsitz in Hessen haben und hier steuerlich geführt werden.
Wie sind die Konditionen? Die Einzelunterstützung soll im Regelfall 100.000 Euro nicht übersteigen.
Wo muss der Antrag gestellt werden? Anträge können ausschließlich online beim Regierungspräsidium (RP) Kassel gestellt werden. Link zum Antragsportal: Härtefallfazilität des Landes Hessen - Startseite (corona-notfallkasse-hessen.de)

Weitere Informationen unter <https://rp-kassel.hessen.de/notfallkasse>.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Stabilisierung gemeinnütziger Organisationen (Darlehen, Konjunkturprogramm des Bundes)

Um die Länder in deren Maßnahmen zur **Stabilisierung gemeinnütziger Organisationen** (Sozialunternehmen, Jugendherbergen, Einrichtungen der Jugendbildung, Familienferienstätten, Schullandheimen und anderen gemeinnützigen Kinder- und Jugendunterkünften) effektiv zu unterstützen, legt der Bund für die Jahre 2020 und 2021 ein Kredit-Sonderprogramm über die KfW auf und stellt dafür eine Milliarde Euro bereit. Die Bundesmittel allein sollen eine 80-prozentige Haftungsfreistellung der zu fördernden Maßnahmen der landeseigenen Förderinstitute (LFI) gestatten. Damit können die Länder mit überschaubaren eigenen Mitteln eine Haftungsfreistellung bis zu insgesamt 100 Prozent für Programme zugunsten gemeinnütziger Organisationen ermöglichen.

Programm zur Milderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich (Konjunkturprogramm des Bundes)

Kunst und Kultur sollen zur Wiederaufnahme ihrer Häuser und Programme ertüchtigt werden. Daher wird ein **Programm zur Milderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich** aufgelegt, aus dem insbesondere die Erhaltung und Stärkung der Kulturinfrastruktur, Nothilfen, Mehrbedarfe von Einrichtungen und Projekten und die Förderung alternativer, auch digitaler Angebote gefördert werden sollen.

Weitere Informationen zum Konjunkturprogramm der Bundesregierung vom 03.06.2020 finden sich auf der [Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie](#) sowie im Eckpunktepapier „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Corona-Vereinshilfe des Landes Hessen zur Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit (Billigkeitsleistung)

Hessische Vereine können zur Abwendung pandemiebedingter existenzbedrohlicher Liquiditätsengpässe eine Förderung zur Weiterführung der Vereins- bzw. Verbandsarbeit erhalten.

Was wird gefördert?

Bei Nachweis einer nicht mehr aus vorhandenen Eigenmitteln (Ansparungen, Rücklagen, Mitgliedsbeiträgen) zu deckenden finanziellen Belastung des Vereins bzw. eines Verbands durch Ausgaben wie z. B.

- Mieten, Betriebskosten (Wasser, Strom, weitere Nebenkosten)
- Instandhaltungen
- Kosten für bereits in Auftrag gegebene und durch die Pandemie abgesagte Projekte (Storno- und Reisekosten, Ausfallhonorare, Werbung, Sachkosten o. ä.)

kann hessischen Vereinen und Verbänden, die nicht von der öffentlichen Hand getragen werden, eine Billigkeitsleistung zur Weiterführung der Vereins- bzw. Verbandsarbeit nach § 53 LHO gewährt werden.

Wer wird gefördert?

Das Programm gilt für alle 41.000 gemeinnützigen Vereine und Initiativen in Hessen.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Die Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie können Vereinen ausschließlich für ihren ideellen Bereich gewährt werden. Der ideelle Bereich stellt die eigentliche Vereinsarbeit dar. Damit sind die Bereiche gemeint, die unmittelbar dazu dienen, den steuerbegünstigten Zweck zu erreichen. Hierzu zählen klassische Einnahmen wie z.B. Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Zuschüsse und Spenden, und Ausgaben wie z.B. Kosten für Freizeitsport oder Jugendarbeit, und Verbandsbeiträge.

Antragsteller müssen einen Liquiditätsengpass darlegen. Dies ist gegeben, wenn der Antragsteller Forderungen zu befriedigen hat, für deren Begleichung absehbar keine ausreichenden liquiden Mittel zur Verfügung stehen, obwohl deren Eingang eingeplant war. Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.

Sofern die Coronavirus-Pandemie zu einem existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass im Bereich des wirtschaftlichen Geschäfts- oder Zweckbetriebs des Vereins führt, besteht stattdessen die Möglichkeit, eine Förderung über das Soforthilfeprogramm des Bundes und des Landes Hessen zu beantragen.

Wie sind die Konditionen?

Die Billigkeitsleistungen können in Höhe von bis zu 10.000 Euro pro Antragsteller gewährt werden.

Landesverbände werden darüber hinaus zusätzlich über die Höhe der Zahlung informiert.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Der Antrag steht im Landesportal Hessen (www.hessen.de) zur Verfügung.

Die Billigkeitsleistung wird beim jeweils fachlich zuständigen Ministerium beantragt. Dieser ist vom Vorstand des Vereins nach § 26 BGB bzw. von der Geschäftsführung der Einrichtung zu unterzeichnen und digital über das Postfach des jeweils zuständigen Ministeriums (z.B. corona-vereins-hilfe@sport.hessen.de, corona-vereinshilfe@kultur.hessen.de oder corona-vereinshilfe@hsm.hessen.de) einzureichen.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Hessen Sofortliquiditätshilfe – Proficlubs (Darlehen, WIBank)**Hessische Profisportvereine können zur Abwendung pandemiebedingter existenzbedrohlicher Liquiditätsengpässe eine Förderung erhalten.****Was wird gefördert?**

Das Darlehen dient der Liquiditätssicherung von Vereinen und Kapitalgesellschaften der Profiligen des organisierten Leistungssports, die infolge der COVID-19-Pandemie mit existenzbedrohlichen Liquiditätsengpässen konfrontiert sind. Dies betrifft insbesondere den Wegfall von Einnahmen durch die Untersagung der Durchführung des Wettkampfbetriebes.

Wer wird gefördert?

1. im Landessportbund Hessen organisierte Sportvereine,
2. Juristische Personen des Privatrechts mit Sitz in Hessen,

sofern diese am Spielbetrieb der Profiligen des organisierten Sports teilnehmen und weit überwiegend Berufssportler in Vollzeittätigkeit beschäftigen und in ihrer Finanzierung auf die Durchführung von Sportveranstaltungen mit Zuschauern angewiesen sind (Proficlubs).

Welche Voraussetzungen gibt es?

Die Förderung kann nur unter den folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Der Antragsteller war am 31. Dezember 2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.
- b) Für das laufende Kalenderjahr prognostiziert der Antragsteller infolge der Maßnahmen zum Infektionsschutz aufgrund der COVID-19-Pandemie einen Umsatzrückgang von mindestens 20 Prozent.
- c) Die Rückzahlung des Darlehens muss innerhalb der Laufzeit des Darlehens zu erwarten sein.
- d) Das Darlehen darf nicht zur Umschuldung verwendet werden.
- e) Der Sportverein muss zum 15. März 2020 ein ordentliches Mitglied im Landessportbund Hessen gewesen sein und am Sportbetrieb einer Profiligen des organisierten Sports teilgenommen haben.
- f) Die Förderung kann für juristische Personen des Privatrechts (Proficlubs) nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass der Antragsteller seinen Sitz und seinen überwiegenden Tätigkeitsbereich am 15.03.2020 in Hessen hatte und am Sportbetrieb einer Profiligen des organisierten Sports teilgenommen hat.

Wie sind die Konditionen?

Es handelt sich um ein zinsloses Nachrangdarlehen mit einer Darlehenslaufzeit von 10 Jahren. Die Tilgung erfolgt jährlich. Die ersten drei Jahre sind tilgungsfrei. Sondertilgungen sind jederzeit möglich. Die Auszahlung erfolgt in einer Summe. Sicherheiten werden nicht gestellt.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Anträge sind bei der WIBank einzureichen. Im ersten Schritt per E-Mail an Profisport@wibank.de und anschließend im Original per Post an Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank), 60297 Frankfurt am Main. Der Antragsteller hat die erforderlichen Eigenerklärungen abzugeben.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Corona-Kulturpaket des Landes Hessen (Zuschuss)

Das Kulturpaket unterstützt Künstlerinnen und Künstler, Festivals und Kultureinrichtungen, die durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen zu überstehen und den Neubeginn zu meistern. Das Programm bietet für die verschiedenen Phasen der Krise passende Hilfsmittel.

Phase 1: Sofort helfen (Corona-Festivalförderung, bis 30.11.2020)

Rettungsschirm für alle Festivals bei Liquiditätsengpass

Programm zur Kompensation fehlender Einnahmen bei pandemiebedingten Ausfällen von Festivals im Jahr 2020

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Veranstalter von Kulturfestivals in Hessen unabhängig von ihrer Rechtsform, deren Veranstaltungen regelmäßig von mehr als 100 Personen besucht werden.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Festivals im Sinne dieser Richtlinie sind mindestens dreitägige Kulturveranstaltungen in den Bereichen Musik, Darstellende Kunst, Literatur, Film und Kleinkunst, die mehrere Einzelveranstaltungen über einen abgegrenzten Zeitraum unter einem gemeinsamen Titel organisieren.

Gesamtveranstaltungszeitraum mindestens drei Tage, die entweder aufeinanderfolgen oder über einen Zeitraum von nicht mehr als zwei Wochen verteilt sind.

Das Festival muss in den in den letzten fünf Jahren mindestens zwei Mal stattgefunden haben; die letzte Ausgabe darf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen.

Nicht antragsberechtigt sind Veranstalter, deren Festivals eintrittsfrei sind.

Wie sind die Konditionen?

Die Förderung beträgt höchstens 500.000 Euro. Die maximale Höhe der Förderung errechnet sich aus der mittleren Zahl der verkauften Eintrittskarten der vergangenen drei Festivals.

Festivals, die von gemeinnützigen Vereinen oder privaten Institutionen getragen werden, erhalten bis zu 5,00 Euro pro Ticket.

Festivals, die von öffentlichen Institutionen und Gebietskörperschaften getragen werden, erhalten bis zu 2,50 Euro pro Ticket.

Dieser Betrag darf die Höhe der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Die Antragsstellung erfolgt bis zum 30.11.2020 beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst. Zur Antragsstellung sind ausschließlich die unter [Phase 1: Sofort helfen | Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst](#) abrufbaren Antragsunterlagen zu verwenden.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Phase 2: Übergang meistern
Arbeitsstipendien zur Unterstützung der Existenzsicherung und Vorbereitung neuer Projekte

<p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freie Künstlerinnen und Künstler
<p>Welche Voraussetzungen gibt es?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es steht Kulturschaffenden mit Erstwohnsitz in Hessen offen.
<p>Wie sind die Konditionen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dreimonatige Arbeitsstipendien fördern neue Projekte mit einmalig 2.000 Euro • Es wird die Möglichkeit geben, besondere Ergebnisse in einem digitalen Schaufenster zu präsentieren.
<p>Wo muss der Antrag gestellt werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Hessischen Kulturstiftung <u>Arbeitsstipendien · Hessische Kulturstiftung</u>

Phase 3: Innovativ neu eröffnen (bis 30.09.2020)
Neueröffnungs-Fonds und Stipendien helfen auf der Rückkehr zur Normalität

<p>a) Fonds „innovativ neu eröffnen“</p>
<p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kulturorte und Spielstätten
<p>Welche Voraussetzungen gibt es?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spielstätte für kulturelle Liveveranstaltungen, v.a. Kinos, Kleinkunsth Bühnen, Theater, Konzertlocations, Soziokulturelle Zentren, Literaturhäuser
<p>Wie sind die Konditionen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Pauschalbetrag von je 18.000 Euro • Insgesamt werden 500 Fonds-Pakete vergeben.
<p>Wo muss der Antrag gestellt werden? Bis zum 30.09.2020 auf der Internetseite <u>Phase 3: Innovativ neu eröffnen Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst</u></p>

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

b) Projektstipendien**Wer wird gefördert?**

- Individuell arbeitende Kunst- und Kulturschaffende aller künstlerischer Medien,
- künstlerisch arbeitende Gruppen
- Start-ups im Kulturbereich

Welche Voraussetzungen gibt es?

- Eine Fachjury beurteilt die Einreichungen.

Wie sind die Konditionen?

- Der Fonds hält Mittel für 250 Gruppen in Höhe von je 18.000 Euro sowie für 1.000 Künstlerinnen und Künstler in Höhe von je 5.000 Euro bereit.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Der Antrag kann nur vom 1. August bis zum 8. August 2020 gestellt werden. Das Antragsformular steht nur in diesem Zeitfenster auf der Homepage der Hessischen Kulturstiftung zur Verfügung [Aktuell · Hessische Kulturstiftung](#)

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Sonderfonds des Bundes und „Hessenbonus“ für Kulturveranstaltungen (Zuschuss)

Der Sonderfonds besteht aus zwei Modulen: kleinere und mittelgroße Veranstaltungen erhalten einen Zuschuss auf ihre Ticketeinnahmen, damit sie auch mit verringerter Teilnehmerzahl stattfinden können. Größere Veranstaltungen erhalten eine Absicherung gegen Corona-bedingte Absagen.

Was wird gefördert?

Förderfähig sind Kulturveranstaltungen wie Konzerte, Festivals, Oper, Tanz, Film, Theater, Musicals, Kleinkunst, Varieté, Lesungen, Performing Arts, Medieneinführungen und künstlerische und kulturelle Ausstellungen. Wichtig ist, dass die Veranstaltung in Hessen stattfindet und Einnahmen aus dem Verkauf von Tickets erzielt werden.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden VeranstalterInnen von Kulturveranstaltungen. VeranstalterIn ist, wer das wirtschaftliche und organisatorische Risiko einer Veranstaltung trägt. VeranstalterIn in öffentlicher Trägerschaft sind ebenfalls antragsberechtigt, können jedoch nur die Wirtschaftlichkeitshilfe beantragen.

Hessenbonus

In Hessen wird es für Veranstaltungen im Monat Juni einen Hessen-Bonus geben. Da die Umsetzung des hessischen Antragsverfahrens noch etwas Vorlauf benötigt, werden Anträge auf den Hessen-Bonus **für Veranstaltungen im Juni rückwirkend möglich** sein.

Modul 1: Wirtschaftlichkeitshilfe

**ab 1.7.2021 für Veranstaltungen mit bis zu 500 möglichen Teilnehmenden
und ab 1.8.2021 mit bis zu 2.000 Teilnehmenden**

Höhe der Förderung:

Mit der Wirtschaftlichkeitshilfe werden Verluste ausgeglichen. Bei pandemie-bedingter Verringerung der möglichen Anzahl der Teilnehmenden um mindestens 20 Prozent verdoppelt die Wirtschaftlichkeitshilfe die Einnahmen aus den ersten 1.000 verkauften Tickets. Wenn besonders strenge Infektionsschutzauflagen die mögliche Teilnehmerzahl um mehr als 75 Prozent reduzieren (z.B., wenn nur jeder fünfte Platz angeboten werden darf), verdreifacht die Wirtschaftlichkeitshilfe die Ticketeinnahmen aus den ersten 1.000 verkauften Tickets. Die maximale Förderung durch die Wirtschaftlichkeitshilfe bemisst sich an der Finanzierungslücke zwischen veranstaltungsbezogenen Kosten (zuzüglich einer Durchführungspauschale von 10 Prozent dieser Kosten) und den erzielten Einnahmen. Die Wirtschaftlichkeitshilfe ist bei 100.000 Euro pro Veranstaltung gedeckelt. Spezielle Regelungen bzw. Obergrenzen gelten für Veranstaltungen, die regulär am selben Veranstaltungsort wiederholt stattfinden (bspw. Kinofilmvorführungen oder Musicals).

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Beispiel:

Für eine Veranstaltung am 1. Juli verkauft eine Veranstalterin oder Veranstalter 400 Tickets, zu je 50 Euro. Die Corona-bedingte Kapazitätsgrenze beträgt 500 Personen (normalerweise wären 1.500 möglich). Die Wirtschaftlichkeitshilfe würde dann 20.000 Euro betragen (entspricht einer Verdopplung der Ticketeinnahmen: 400×50 Euro), sofern die Förderhöchstgrenze nicht erreicht wird.

Wann die Förderhöchstgrenze erreicht ist, hängt von den Kosten der Veranstaltung ab. Angenommen die Kosten der beschriebenen Veranstaltung betragen lediglich 30.000 Euro, so würde sich die Förderhöchstgrenze auf 13.000 Euro belaufen: Die veranstaltungsbezogenen Kosten von 30.000 Euro zuzüglich einer Durchführungspauschale in Höhe von 10 Prozent beliefen sich auf 33.000 Euro. Aus dem Ticketverkauf wurden 20.000 Euro erzielt. Die Finanzierungslücke beträgt also 13.000 Euro, was die maximale Förderung darstellt.

Optionale Ausfallabsicherung für kleinere Veranstaltungen:

Für den Fall, dass wegen der Verschärfung der öffentlichen Pandemiebestimmungen eine für die Wirtschaftlichkeitshilfe registrierte Veranstaltung nicht stattfinden kann, werden Veranstalterinnen und Veranstalter anteilig für 80 Prozent nachgewiesener, veranstaltungsbezogener Ausfallkosten entschädigt. Hierzu muss die Veranstalterin oder der Veranstalter bei Registrierung der Veranstaltung eine Kostenkalkulation eingereicht haben.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Ein Antrag auf Wirtschaftlichkeitshilfe kann nach der Veranstaltung über die IT-Plattform gestellt werden. Vor der Veranstaltung muss diese jedoch bereits auf der Antragsplattform - Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen registriert werden. Im Rahmen der Registrierung sind der Charakter als Kulturveranstaltung sowie die Corona-bedingte Kapazitätsreduktion nachzuweisen (z.B. durch Hygienekonzept oder Eindämmungsverordnung). Damit die Antragstellung und Bearbeitung effizient erfolgt, können auch mehrere Veranstaltungen in einem Antrag gebündelt werden.

Nähere Informationen unter: <https://sonderfonds-kulturveranstaltungen.de/foerderung#wirtschaftlichkeitshilfe>

Modul 2: Ausfallabsicherung

ab 1.9.2021 für Veranstaltungen mit mehr als 2.000 möglichen Teilnehmenden

Was wird gefördert?

Die Ausfallabsicherung sichert Kulturveranstaltungen, die mehr als 2.000 Gäste empfangen können, ab dem 1. September 2021 gegen das Risiko einer Corona-bedingten Absage, Teilabsage oder Verschiebung ab.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Höhe der Förderung

Im Falle einer pandemiebedingten Absage, Teilabsage oder einer Verschiebung übernimmt die Ausfallabsicherung maximal 80 Prozent der dadurch entstandenen veranstaltungsbezogenen Kosten. Die maximale Entschädigungssumme beträgt 8 Millionen Euro pro Veranstaltung. Sofern vorhanden, werden die erzielten veranstaltungsbezogenen Einnahmen von den Ausfallkosten abgezogen.

Förderfähige Kosten

Förderfähig sind zum Beispiel Betriebskosten, Kosten für Personal, Anmietung, Wareneinsätze, Künstlergagen, beauftragte Dienstleisterinnen und Dienstleister etc. Kosten können auch dann geltend gemacht werden, wenn sie vor der Antragstellung angefallen sind.

Registrierung für die Ausfallabsicherung

Die Veranstalterinnen und Veranstalter registrieren die Veranstaltung vor der geplanten Durchführung auf der Antragsplattform - Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen und legen dabei auch eine durch einen prüfenden Dritten (z.B. Steuerberaterin oder Steuerberater) überprüfte Kostenkalkulation sowie ein geeignetes Hygienekonzept vor. Muss die Veranstaltung Corona-bedingt abgesagt, verkleinert oder verschoben werden, kann die Förderung beantragt werden. Die konkreten Verluste und entstandenen Kosten werden dabei von den Veranstalterinnen und Veranstaltern nachgewiesen und von prüfenden Dritten bestätigt. Die Veranstalterinnen und Veranstalter verpflichten sich zu einem kostenminimierenden Verhalten.

Nähere Informationen unter: <https://sonderfonds-kulturveranstaltungen.de/foerderung#ausfallabsicherung>

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Corona Sofort-Kleinbeihilfe für Gastronomiebetriebe (WIBank, Zuschuss, bis 09.04.2021)

Kleinbeihilfe als Corona-Soforthilfe für Gastronomiebetriebe – zu beantragen bis spätestens 09.04.2021.

Was wird gefördert?

- Die Neuanschaffung von materiellen Wirtschaftsgütern des Gastronomiebedarfes oder Investitionen, die zur Gewährleistung des Geschäftsbetriebs (z.B. Umbauten) erforderlich und geeignet sind oder die die gastronomische Nutzung in Außenbereichen unterstützen.
- Der Anschaffungswert (d.h. inklusive eventueller Transport-, Montage- und Anschlusskosten) muss mindestens EUR 2.000 (stets ohne USt) betragen.
- Die Förderung beträgt einheitlich EUR 1.500. Der verbleibende Betrag muss aus den Eigenmitteln des Betriebs erbracht werden.
- Nicht gefördert werden Heizgeräte für den Außenbereich.
- Nicht gefördert wird der Kauf von gebrauchten Geräten.
- Die Förderung erfolgt aufgeteilt auf drei Runden in den Jahren 2020, 2021 und 2022.
- Die insgesamt mit 3,4 Mio. € dotierte Förderung erfolgt in zwei Tranchen differenziert nach Städten und Ländlichem Raum (gem. EU-Definition) In der ersten Runde 2020 werden 70 Betriebe in Städten und 460 Betriebe im Ländlichen Raum gefördert.

Wer wird gefördert?

- Kleinst- und Kleinunternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten und 10 Mio. Euro Jahresumsatz Unternehmen,
 - die eine entsprechende Gewerbeanzeige vorweisen können,
 - das Gewerbe aktiv betreiben,
 - weder Insolvent sind noch sich in Liquidation befinden und
 - die Speisen und/oder auch Getränke ausgeben.
 - Ein Schema zur Ermittlung der Arbeitsplätze findet sich in den FAQ.
- Die Betriebe müssen dem Hessischen Gaststättengesetz unterliegen. Damit gelten die Ausnahmen des §1 Abs. 5 HGastG und können z.B. Kantinen für Betriebsangehörige nicht gefördert werden.
- Für jede einzelne Betriebsstätte kann ein Antrag gestellt werden.

Welche Voraussetzungen gibt es?

- Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, **drei** Vergleichspreise vor Anschaffung einzuholen (z. B. per E-Mail oder Internet-Vergleich). Der Nachweis erfolgt mit Vorlage der Angebote im Verwendungsnachweis.
- Die Anschaffung/Auftragserteilung darf erst nach dem Erhalt des Zuwendungsbescheids erfolgen.
- Es sind Geräte mit nachgewiesener hoher Energieeffizienz und guten Umwelteigenschaften anzuschaffen. Hierzu dient bei Elektrogeräten der Nachweis auf der Rechnung oder der Nachweis mittels Rechnung und zugehörigem Auszug aus dem Produktdatenblatt.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

- Nicht-Elektrogeräte benötigen keinen Energienachweis
- Werden mehrere Wirtschaftsgüter angeschafft, muss der Einzelanschaffungspreis jedes Wirtschaftsgutes mehr als 800 Euro (netto) betragen.
- Skonti und Rabatte sind in Anspruch zu nehmen.
- Die Nachweise (Gewerbeanzeige, Rechnung, Produktdatenblatt, Angebote) können in Kopie erbracht werden.

Wie sind die Konditionen?

- Für die Gewährung des Zuschusses entstehen keine Bearbeitungsgebühren.
- Die Einreichung des Verwendungsnachweises muss spätestens 3 Monate nach Erhalt des Förderbescheids erfolgen.
- Eine Auszahlung noch im Jahr 2020 kann nicht garantiert werden.

Rechtliche Hinweise

- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Falschangaben können zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.
- Unvollständige (bzw. unvollständig ausgefüllte) Anträge werden nicht berücksichtigt.
- Es ist keine Zweckbindung für angeschaffte Wirtschaftsgüter vorgesehen.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

- **Die Einreichungsfrist endet spätestens am 09.04.2021.**
- Der Antrag kann auf der Homepage der WIBank heruntergeladen werden.
- Die Einreichung erfolgt ausschließlich per E-Mail.
- Bei hohem Antragsaufkommen kann die Einreichungsfrist vorzeitig und ggf. getrennt nach Antragsaufkommen je Tranche verkürzt werden. Dies wird mit entsprechendem Vorlauf vorher auf der Homepage angekündigt.
- Sollten mehr Anträge eingehend, als Mittel zur Verfügung stehen, entscheidet das los.
- Sowohl berücksichtigte, als auch nicht berücksichtigte Antragstellende werden per Mail über das Ergebnis ihres Antrags informiert. Nicht berücksichtigte Antragstellende können im Rahmen der nächsten Programmrunde (2021) erneut einen Antrag stellen.
- Berücksichtigte Antragstellende erhalten einen Zuwendungsbescheid.

Weitere Informationen: <https://www.wibank.de/wibank/corona-soforthilfe-fuer-gastronomiebetriebe/corona-sofort-kleinbeihilfe-fuer-gastronomiebetriebe-536624>

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Hessen-Mikroliquidität (WIBank, Kredit)

Mit diesem ergänzenden Darlehen können kleine Unternehmen und Soloselbständige zusätzlichen Liquiditätsbedarf decken, der durch die aktuelle Corona-Krise entstanden ist und für die Fortführung der unternehmerischen Tätigkeit zwingend erforderlich ist.

Was wird gefördert?

Finanziert werden alle Betriebsmittel für die Aufrechterhaltung der Tätigkeit bzw. die Überbrückung des Zeitraumes bis zur Wiederaufnahme derselben. Die Finanzierungsmittel dürfen ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Liquiditätsbedarf, der auch unabhängig von der Corona-Krise entstanden wäre, kann mit diesem Darlehen nicht finanziert werden.

Von einer Förderung sind ausgeschlossen:

- Investitionen (z.B. Betriebs- und Geschäftsausstattung);
- Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben;
- Ablösung von vorhandenen Bankverbindlichkeiten;
- Ablösung von vorhandenen Gesellschafterdarlehen;
- Anschlussfinanzierungen;
- Prolongationen.

Wer wird gefördert?

Natürliche Personen, die unternehmerisch tätig sind sowie Angehörige der Freien Berufe, die zur Fortführung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit eine kurzfristige Überbrückungsfinanzierung benötigen. Der Unternehmenssitz bzw. der Sitz der angemeldeten Betriebsstätte muss sich in Hessen befinden. Der Wohnort der antragstellenden Person muss sich in Deutschland befinden. Das Unternehmen des Antragsstellenden darf max. 50 Vollzeit-Mitarbeitende (Teilzeitkräfte sind in Vollzeitkräfte umzurechnen) haben. Hierbei sind auch Unternehmensverbände zu berücksichtigen. Es können nur unternehmerische Tätigkeiten gefördert werden, die vor der Corona-Krise über ein tragfähiges Geschäftsmodell verfügt haben. Dies ist der WIBank gegenüber nachzuweisen.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Der Kredit wird an eine natürliche Person vergeben. Diese Person kann nur einen Antrag stellen, unabhängig von der Anzahl an Unternehmen, die sie ggf. besitzt. Wenn bereits ein Darlehen "Hessen-Mikroliquidität" bewilligt wurde, kann kein weiterer Antrag gestellt werden. Eine nachträgliche Darlehenserhöhung ist ebenfalls nicht möglich.

Die Einreichung des Antrags erfolgt in Zusammenarbeit mit unseren Kooperationspartnern. Vor der Antragstellung bei der WIBank, soll ein Beratungskontakt mit einem Kooperationspartner zur Einschätzung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Gewerbes/der freiberuflichen Tätigkeit vor und nach Überwindung der Krise stattgefunden haben.

Hier finden Sie eine [Liste der Kooperationspartner](#).

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Wie sind die Konditionen?

- Darlehenshöhe: 3.000 bis 35.000 Euro
- Das Kreditvolumen soll sich an dem Liquiditätsbedarf für einen Zeitraum von 6 Monaten nach dem 13. März 2020 bis spätestens 31.12.2021 orientieren.
- Weitere Finanzierungshilfen - z.B. der Finanzverwaltung oder aus Zuschüssen, Darlehen oder Beteiligungen zur Bewältigung der aktuellen Situation - sind bei der Bedarfsberechnung des gewählten 6-Monats-Zeitraums zu berücksichtigen.

- Festzinssatz für die gesamte Darlehenslaufzeit
- Zinssatz: 0,75% p.a.

- Darlehenslaufzeit: 7 Jahre
- 2 Jahre tilgungsfrei
Eine vorzeitige teilweise oder vollständige Rückzahlung ist ohne weitere Kosten (z.B. Vorfälligkeitsentschädigung) möglich. Teilrückzahlungen müssen in Höhe von mindestens 20% der ursprünglichen Darlehenssumme erfolgen.

Die WIBank kann einen Verzicht auf Rückzahlung von Teilbeträgen des Darlehens von bis zu 50% des ursprünglichen Darlehensbetrages aussprechen, sofern die Kreditnehmenden durch Vorlage ihrer Steuerbescheide für die Jahre 2020/2021 und anderer geeigneter Unterlagen, Geschäftsunterbrechungen und Umsatzausfälle von nicht geringer Höhe / Dauer nachweisen, diese sich aus der Corona-Krise zwingend ergeben haben und die wirtschaftliche Situation der Kreditnehmenden einen entsprechenden Verzicht erfordert.

Wer sind die Kooperationspartner?

- Industrie- und Handelskammern in Hessen
- Handwerkskammern in Hessen
- Regionale hessische Wirtschaftsfördergesellschaften

Rechtliche Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf ein Hessen-Mikroliquiditätsdarlehen besteht nicht.
Das Programm Hessen-Mikroliquidität wird nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020, Amtsblatt der EU Nr. L 215/3 vom 7. Juli 2020) vergeben.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Wichtige Informationen zur Antragstellung: [Weg zum Darlehen](#)
Dort finden Sie auch den Link zum Online-Antragsportal.

Nähere Informationen unter: <https://www.wibank.de/wibank/hessen-mikroliquiditaet/hessen-mikroliquiditaet-522074>

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen in Hessen (WIBank, Kredit)

Kleine und mittlere Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht) und freiberuflich Tätige sowie am Markt tätigen Sozialunternehmen in Rechtsform einer gGmbH können Darlehen zwischen 5.000 und 500.000 Euro erhalten, die von der Hausbank um mindestens 20% aufgestockt werden. Für dieses Förderdarlehen sind keine banküblichen Sicherheiten notwendig.

Was wird gefördert?

Das Programm soll zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur sowie der Liquiditätssituation beitragen und die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital ermöglichen. Die Finanzierung erfolgt in Form eines Nachrangdarlehens im vollen Risiko der WIBank, für das keine banküblichen Sicherheiten erforderlich sind.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht), der freiberuflich Tätigen, sowie am Markt tätigen Sozialunternehmen in Rechtsform einer gGmbH. Der Sitz des Unternehmens oder eine Betriebsstätte müssen sich in Hessen befinden.

Nicht antragsberechtigt sind Existenzgründer.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach aktueller EU-Definition:

- weniger als 250 Mitarbeitende
- Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro
- weniger als 25% (Kapital- oder Stimmenanteile) im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen gemeinsam, welche die Definition eines KMU nicht erfüllen

Weitere Voraussetzungen:

- Sitz oder Betriebsstätte in Hessen
- Bonitätseinstufung durch die Hausbank mit einer 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von höchstens 6,7 % vor Eintritt des zusätzlichen Liquiditätsbedarfes
- Kein Unternehmen in Schwierigkeiten (gem. AGVO) per 31.12.2019

Darüber hinaus sieht das Programm eine Kofinanzierung in Höhe von mindestens 20% des WIBank-Darlehens durch ein Darlehen der Hausbank vor. Dieses kann weitestgehend frei strukturiert und voll besichert werden.

Das Programm ist befristet bis zum 31.12.2021.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Wie sind die Konditionen?

Kreditbetrag:

zwischen 5.000 und 500.000 Euro

Laufzeitvarianten:

- Zwei Jahre mit endfälliger Tilgung
- Fünf Jahre mit zwei tilgungsfreien Jahren, danach Tilgung in gleichbleibenden Raten zum Monatsende

Zinsen:

- Festzins für die gesamte Laufzeit
- Aktuelle Zinssätze (Stand: 01.08.2021):
2 Jahre Laufzeit: 0,80 % p.a. nominal
5 Jahre Laufzeit: 0,95 % p.a. nominal
- Fällig monatlich zum Quartalsende

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Der Förderkredit wird im Hausbankenverfahren vergeben, d.h. die Hausbank stellt den Antrag bei der WIBank und bleibt alleiniger Ansprechpartner des Kunden.

Nähere Informationen und Antragsformulare unter:

<https://www.wibank.de/wibank/liquiditaetshilfe/liquiditaetshilfe-fuer-kleine-und-mittlere-unternehmen-in-hessen-521692>

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Förderung von Sanierungsgutachten gemäß IDW S6 (WIBank, Zuschuss, bis 31.12.2020)

Gefördert wird die Erstellung von Sanierungsgutachten gemäß IDW S6.

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Freiberufler, deren Hausbank ein Sanierungsgutachten gemäß IDW S6 fordert und die von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen sind. Der Zuschuss beträgt 50 % der Kosten des Gutachtens, maximal jedoch 10.000 Euro. Das Programm war bis zum 31.12.2020 befristet.

Was wird gefördert? Die Erstellung von Sanierungsgutachten gemäß IDW S6
Wer wird gefördert? Unternehmen und Freiberufler, deren Hausbank ein Sanierungsgutachten gemäß IDW S6 fordert und die von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen sind. Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen/Freiberufler, die einer früheren Beihilfenrückforderung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind.
Welche Voraussetzungen gibt es? <ul style="list-style-type: none">• Das Unternehmen muss durch die Corona-Pandemie in einer Krise sein• Das Gutachten darf nicht vor dem 15.03.2020 gefordert worden sein
Wie sind die Konditionen? Der Zuschuss beträgt 50 % der Kosten des Gutachtens, maximal jedoch 10.000 Euro.
Wo muss der Antrag gestellt werden? Der Förderantrag ist bei der WIBank auf dem zur Verfügung gestellten Formular einzureichen. Die Hausbank muss auf dem Formular die Anforderung eines Sanierungskonzeptes gemäß IDW S6 bestätigen. Das Programm endete am 31.12.2020.

Weitere Informationen unter:

<https://www.wibank.de/wibank/sanierungsgutachten/foerderung-von-sanierungsgutachten-gemaess-idw-s6-521644>

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Bürgschaften im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (WIBank, Bundesregelung Bürgschaften 2020)

Im Rahmen der befristeten Bundesregelung Bürgschaften können auf Basis der bestehenden Bürgschaftsrichtlinien erhöhte Bürgschaftsquoten von bis zu 90% der Kreditsumme für Betriebsmittel- und Investitionskredite gewährt werden.

Was wird gefördert?

Mit den quotalen Ausfallbürgschaften können

- Betriebsmittelkredite/-rahmen
- Avalrahmen
- Investitionskredite

abgesichert werden.

Wer wird gefördert?

Das Angebot richtet sich an Unternehmen, die infolge des COVID-19-Ausbruchs in Schwierigkeiten geraten sind. Das heißt, dieses Sonderprogramm ist nur anwendbar auf Unternehmen, die sich zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten befanden.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Das Unternehmen muss durch die Corona-Pandemie in einer Krise sein.

Diese Regelung gilt für Bürgschaften an Unternehmen in allen Wirtschaftsbereichen, die bis zum 31.12.2021 gewährt werden.

Wie sind die Konditionen?

Das Bürgschaftsobligo bei Landesbürgschaften sollte mehr als 2,5 Mio. Euro betragen. Für Bürgschaften unterhalb dieser Grenze ist die Bürgschaftsbank Hessen GmbH (BB H) Ansprechpartnerin.

- Bürgschaftsquote: bis zu 90% der Kreditsumme
- Eigenobligo des Kreditinstitutes: mindestens 10% betragen
- Laufzeit: maximal sechs Jahre.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Der Förderantrag ist gemeinsam mit der Hausbank auszufüllen und bei der WIBank einzureichen.

Weitere Informationen und Antragsunterlagen unter:

<https://www.wibank.de/landesbuergschaften>

.....

Weitere Fördermöglichkeiten der WIBank und aktuelle Informationen:

<https://www.wibank.de/corona>

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

WIBank-Bürgschaft (Covid 19)

Was wird gefördert?

Mit den quotalen Ausfallbürgschaften der WIBank können sowohl

- Betriebsmittelkredite/-rahmen,
- Avalrahmen,
- Investitionskredite

abgesichert werden.

Wer wird gefördert?

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
- Einzelpersonen die in gewerblichen Unternehmen oder freiberuflich tätig sind,
- gemeinnützige Institutionen (auch außerhalb des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs).

Welche Voraussetzungen gibt es?

Voraussetzung ist die COVID-19-Betroffenheit im Sinne der Bundesregelung Bürgschaften 2020:

Im Rahmen der befristeten Bundesregelung Bürgschaften können auf Basis der bestehenden Bürgschaftsrichtlinien erhöhte Bürgschaftsquoten von bis zu 90% der Kreditsumme für Betriebsmittel- und Investitionskredite gewährt werden. Das Eigenobligo des Kreditinstitutes muss daher - auch beihilferechtlich begründet - grundsätzlich mindestens 10% betragen. Die Laufzeit beträgt maximal sechs Jahre. Diese Regelung gilt für Bürgschaften an Unternehmen in allen Wirtschaftsbereichen sowie an gemeinnützige Institutionen, die bis zum 31.12.2021 gewährt werden, siehe hierzu bei den Downloads „Bundesregelung Bürgschaften 2020“.

Weitere Voraussetzungen:

- Vorrangig sind eigene Mittel und andere Absicherungs- und Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen.
- Der mit dem Vorhaben zu erwartende Erfolg muss in einem angemessenen Verhältnis zum Bürgschaftsrisiko stehen.
- Des Weiteren muss die zu fördernde Betriebsstätte in Hessen liegen.
- Die Antragsberechtigten sollten außerdem dort ihren Steuersitz haben.
- WIBank-Bürgschaften können nur für Kredite übernommen werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht ausgereicht sind.
- Das Unternehmen muss zum 31.12.2019 ein gesundes Unternehmen im EU-Sinne sein (vgl. UiS Prüfraster im Antrag)
- Die dauerhafte Unterstützung eines Unternehmens ist ausgeschlossen.

Wie sind die Konditionen?

Das Bürgschaftsobligo bei WIBank-Bürgschaften sollte mehr als 2,5 Mio. Euro und bis zu 10 Mio. € betragen. Für Bürgschaften unterhalb dieser Grenze ist die Bürgschaftsbank Hessen GmbH (BB H) Ansprechpartnerin.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Die Höhe der Bürgschaft wird im Einzelfall festgesetzt. Sie darf 90 Prozent der Kreditsumme nicht überschreiten. Die Laufzeit beträgt maximal sechs Jahre.

Die Antragsbearbeitungsgebühr beträgt 1 % (0,5% des Obligos bei Antragstellung und weitere 0,5% des Obligos bei Zusage) des Bürgschaftsobligos (max. 60.000 Euro); die jährliche Verwaltungsgebühr ist gestaffelt und abhängig von der Unternehmensgröße. Die Mindestgebühr beträgt 1% p. a. auf das jeweilige Restobligo zum 01.01. des betreffenden Jahres und erhöht sich gemäß Staffelung der Bundesregelung Bürgschaften 2020.

Die Kreditnehmerin/der Kreditnehmer ist außerdem verpflichtet, die Kosten etwaiger Prüfungen zu tragen.

Wer sind die Kooperationspartner?

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) gewährt im Auftrag des Hessischen Ministeriums der Finanzen Bürgschaften auf Basis der Bundesregelung Bürgschaften 2020.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Bürgschaftsinteressenten wenden sich an ihre Hausbank. Diese prüft, ob die Bedingungen für eine WIBank-Bürgschaft erfüllt sind und nimmt mit der WIBank Kontakt auf.

Im Rahmen des Vergabeverfahrens von WIBank Bürgschaften ist eine Kurzvorstellung des Unternehmens, der Corona-Betroffenheit und des Finanzierungsbedarfs erforderlich (Bürgschaftsvoranfrage zur Weiterleitung an das Hessische Ministerium der Finanzen), um das Landesinteresse im Einzelfall durch das Land bestätigen zu lassen. Hinsichtlich der für die Voranfrage erforderlichen Unterlagen verweisen wir auf das Checkliste Voranfrage WIBank Bürgschaft.

Nähere Informationen und Antragsformulare unter:

<https://www.wibank.de/wibank/wibank-buergschaft-covid-19/wibank-buergschaften-covid-19-531406>

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Bürgschaftsbank Hessen

Das Engagement der Bürgschaftsbank besteht darin, in Verbindung mit einer Hausbank herauszulegende Kredite besichern können.

Die nachfolgenden Maßnahmen sind zunächst bis zum 31.12.2021 befristet.

1. Anhebung der Bürgschaftsobergrenze von 1,25 Mio. Euro auf 2,5 Mio. Euro
2. Erhöhung der Bürgschaftsquote auf durchgängig bis zu 80 % für Betriebsmittel
3. Laufzeit der Bürgschaft bis zu 8 Jahren möglich
4. Verbesserung der Bedingungen für Bürgschaften bis 250.000,- Euro (inkl. eventuell bereits bestehendem Bürgschaftsobligo) im Rahmen der Expressbürgschaft
<https://bb-h.de/angebot/express-buergschaft>

Die Rahmenbedingungen der Bürgschaftsgewährung, wie bspw. bankübliche Besicherung und Konditionen, bleiben gleich. Weiterhin verbürgen wir wie bisher lediglich neue Kreditvergaben.

Wir empfehlen den Unternehmen die frühzeitige Erstellung einer Liquiditätsplanung für 2020 und bei entsprechendem Finanzierungsbedarf eine frühzeitige Einbindung der Haus- und Bürgschaftsbank. Das Unternehmen sollte dabei in den Jahren vor der Krise wirtschaftlich erfolgreich gewesen sein.

Informationen finden Sie hier: <https://bb-h.de/corona/>.

Nutzen Sie außerdem das Finanzierungsportal <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/> oder die Hotline 0611 1507-77.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

HessenFonds – Stabilisierungsmaßnahmen in Hessen

Für Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie in Notlage geraten sind und deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt in Hessen hätte.

Was wird gefördert?

Der HessenFonds sieht zwei Stabilisierungsinstrumente vor:

- Bürgschaft für Bankkredite (Bürgschaft ab 2,5 Mio. Euro)
- Stille Beteiligungen (in der Regel bis 25 Mio. Euro).

Eine kombinierte Beantragung beider Produkte ist möglich. Offene Beteiligungen können nur im Einzelfall gewährt werden.

Der HessenFonds richtet sich in erster Linie an den hessischen Mittelstand und ist subsidiär gegenüber dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes.

Wer wird gefördert?

Grundsätzlich steht der HessenFonds allen Wirtschaftsbereichen der Realwirtschaft offen, die die Zugangskriterien erfüllen. Unternehmen des Finanzsektors, Kreditinstitute und Brückeninstitute, oder Unternehmen, die bereits Stabilisierungsmaßnahmen nach dem StFG erhalten haben, sind nicht antragsberechtigt.

Die Stabilisierungsmaßnahmen für Unternehmen in Hessen, die infolge der Corona-Pandemie in Notlage geraten sind, dienen der Stabilisierung der Wirtschaft in Hessen durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen. Der HessenFonds richtet sich an Unternehmen der Realwirtschaft deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt in Hessen hätte.

Gefördert werden können Unternehmen, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 1. Januar 2020 eine Bilanzsumme von mehr als 10 Mio. Euro ausweisen und zusätzlich Umsatzerlöse von mehr als 10 Mio. Euro und höchstens 50 Mio. Euro erwirtschaftet haben oder zwischen 50 und 249 Mitarbeitende beschäftigt haben.

Unabhängig von den vorstehenden Größenkriterien sind Start-ups antragsberechtigt, wenn sie seit dem 1. Januar 2017 in mindestens einer Finanzierungsrunde von privaten Kapitalgebern mit mindestens 5 Mio. Euro bewertet wurden (einschließlich des eingeworbenen Kapitals).

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Welche Voraussetzungen gibt es?

- Die Berechtigung setzt voraus, dass der Antragsteller zum 31. Dezember 2019 nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition der Europäischen Union zu qualifizieren war oder wenn der Antragsteller zum 31. Dezember 2019 als Unternehmen in Schwierigkeiten zu qualifizieren war, diesen Status danach nicht wieder überwunden hat (Definition gemäß Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – ABI. L 187 vom 26.06.2014, Seite 1).
- Unternehmen müssen ihren Sitz oder wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkt in Hessen haben, d.h. für Unternehmen, die Betriebsstätten in mehreren Ländern haben, dass mindestens 40 Prozent der Beschäftigten und mindestens 50 Beschäftigte dem Land Hessen zuzuordnen sein müssen.
- Eine Stabilisierungsmaßnahme kann nur gewährt werden, soweit dem Unternehmen neben Eigenmitteln keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen z.B. Bankfinanzierungen, KfW-Darlehen, Liquiditätshilfe für hessische KMU, Beteiligungen der BM H, WIBank-Bürgschaften.
- Bürgschaften bis 2,5 Mio. Euro sind über die Bürgschaftsbank Hessen, über 2,5 Mio. Euro über die Landesbürgschaften der WIBank zu beantragen.

Wir empfehlen deshalb **vor Einreichung eines kostenpflichtigen Antrages** genau zu prüfen, ob die Voraussetzung für andere Finanzierungsmöglichkeiten gegeben sind, z.B. von Gesellschaftern, Anteilseignern oder sonstigen an dem Unternehmen Beteiligten, der Hausbank des Unternehmens und anderer Kreditinstitute. Weitere Informationen zu Bundes- und Landesprogrammen finden Sie auf der [Corona-Seite der WIBank](#). Darüber hinaus berät Sie die Förderberatung Hessen unter 0611 774-7333 oder per E-Mail über foerderberatunghessen@wibank.de.

Die detaillierten Anforderungen zur Gewährung einer Stabilisierungsmaßnahme sind in der Richtlinie geregelt und in den Merkblättern beschrieben ([siehe Downloads](#)).

Wie sind die Konditionen?

Details zu den Konditionen und Auflagen finden sich in den Merkblättern und der Kostenordnung ([siehe Downloads](#)).

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Die Anträge sind unter Verwendung des Antragsformulars unterschrieben über die untenstehende Adresse bei der WIBank einzureichen. Sollten die Textfelder im Antrag nicht ausreichen, senden sie Ihre Unterlagen separat mit. Vorab kann der Antrag per Email an hessenfonds@wibank.de eingereicht werden.

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
536300 HessenFonds
Kaiserleistraße 29-35
63067 Offenbach

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Liquiditätsbeteiligungen Hessen Kapital I

Die Beteiligung dient in erster Linie der Bereitstellung von Liquidität im Rahmen der Corona-Krise.

Was wird gefördert?

Es werden Liquiditätsbeteiligungen für Gründer sowie kleine und mittlere Unternehmen, stille wie auch offene Beteiligungen, zur Verfügung gestellt.

Finanzierungsfähige Ausgaben:

- insbesondere Aufwendungen in Betriebsmittel zur Liquiditätssicherung, zur Überbrückungsfinanzierung, zum Wiederhochfahren des Unternehmens,
- aber auch Investitionen in das Anlagevermögen, Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, Investitionen und Aufwendungen für die Markteinführung und Markterschließung, Aufwendungen für Genehmigungs- und Prüfverfahren, Erstellung von Prototypen und Demonstrationsanlagen,
- Anlaufkosten einer Gesellschaft sowie Expansionsfinanzierungen.

Wer wird gefördert?

Das Angebot richtet sich an bereits gegründete Unternehmen mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen.

Antragsberechtigt für stille Beteiligungen

Gründer sowie kleine und mittlere Unternehmen gemäß jeweils gültiger EU-Definition (zurzeit weniger als 250 Beschäftigte, weniger als 50 Mio. Euro Umsatz oder weniger als 43 Mio. Euro Bilanzsumme, Unabhängigkeit von einem Großunternehmen)
Für Start-ups und Kapitalgesellschaften in der frühen Unternehmensphase bis 5 Jahre nach Gründung besteht die Möglichkeit, eine Wandlungsoption zu vereinbaren.

Antragsberechtigt für offene Beteiligungen

Gründer sowie kleine und mittlere Unternehmen, deren Gründung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt (Eintrag ins Handelsregister) (KMU gemäß jeweils gültiger EU-Definition: zurzeit weniger als 250 Beschäftigte, weniger als 50 Mio. Euro Umsatz oder weniger als 43 Mio. Euro Bilanzsumme, Unabhängigkeit von einem Großunternehmen).

Welche Voraussetzungen gibt es?

Die finanzielle Unterstützung von Unternehmen in Schwierigkeiten ist ausgeschlossen (Stichtag: 31.12.2019). Die Beteiligung darf nicht zur Sanierung der Finanzverhältnisse (alleinige vergangenheitsorientierte finanzielle Disposition zur Wiederherstellung eines intakten Eigenkapitals und einer angemessenen Kapitalstruktur) dienen. Der Antragsteller hat ebenfalls zu bestätigen, dass kein Antrag zur Insolvenz vorliegt und dass das Unternehmen zum 31.12.2019 kapitaldienstfähig war).

Während der Laufzeit der Liquiditätsbeteiligung sind die Geschäftsführer-Gehälter in der Regel auf die fixen Vertragsbestandteile beschränkt (keine Zahlungen von Tantiemen, Boni, Ausschüttungen etc.).

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Wie sind die Konditionen?

Die **Beteiligungshöhe** liegt bei max. 800.000 Euro.

Dabei dürfen folgende Werte nicht überschritten werden:

- maximal 25 % des Vorjahresumsatzes oder
- der doppelten Lohn- und Gehaltssumme 2019 oder
- Darstellung des Liquiditätsbedarfs über die kommenden 18 Monate.
- Die Höhe der Beteiligung ist auf das zum 31.12.2019 vorhandene Eigenkapital des Antragstellers inklusive der Gesellschafterdarlehen, Nachrangdarlehen und stillen Beteiligungen begrenzt. Zusätzlich können Eigenkapitaleinlagen von den Gesellschaftern und privaten Investoren ab dem 01.01.2020 bis einschließlich der Finanzierungsrunde im Rahmen der Antragstellung bei der maximalen Höhe der Beteiligung berücksichtigt werden. Dazu zählen auch Gesellschafterdarlehen, Nachrangdarlehen und stille Beteiligungen. Eigenkapitaleinlagen von öffentlichen Investoren bleiben hierbei unberücksichtigt.

Die individuellen Konditionen sind bei der Fondsverwaltung nachzufragen.

Die Regelungen sind befristet **bis zum 31.12.2021**.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Die Antragstellung erfolgt bei der Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen (BM H).

Eine gemeinsame Antragstellung von Unternehmen, Hausbank und/oder weiteren privaten Kapitalgebern, wie z.B. auch der MBG H, zur Darstellung einer Gesamtfinanzierung ist erwünscht. Das Unternehmen sollte zudem über ein tragfähiges Geschäftsmodell verfügen.

Erstkontakt bei der Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen (BM H) für Interessierte:
Telefon **0611 949176-0**, E-Mail [**info@bmh-hessen.de**](mailto:info@bmh-hessen.de)

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Liquiditätsbeteiligungen Hessen Kapital II

Die Beteiligung dient in erster Linie der Bereitstellung von Liquidität im Rahmen der Corona-Krise. Diese Ergänzungen der bestehenden Bedingungen der Hessen Kapital II GmbH gelten bis zum 31.12.2021.

Was wird gefördert?

Es werden stille und ausnahmsweise offene Liquiditätsbeteiligungen für Unternehmen mit **tragfähigem Geschäftsmodell** zur Verfügung gestellt.

Die finanzielle Unterstützung von Unternehmen in Schwierigkeiten ist ausgeschlossen (Stichtag: 31.12.2019). D.h. die **Beteiligung darf nicht zur Sanierung der Finanzverhältnisse**, d.h. alleinige vergangenheitsorientierte finanzielle Disposition zur Wiederherstellung eines intakten Eigenkapitals und einer angemessenen Kapitalstruktur dienen. Der Antragssteller hat ebenfalls zu bestätigen, dass kein Antrag zur Insolvenz vorliegt und dass das Unternehmen zum 31.12.2019 kapitaldienstfähig war.

Während der Laufzeit der Liquiditätsbeteiligung sind die Geschäftsführer-Gehälter in der Regel auf die fixen Vertragsbestandteile beschränkt (keine Zahlungen von Tantiemen, Boni, Ausschüttungen etc.).

Wer wird gefördert?

Es werden bereits gegründete Unternehmen oberhalb der KMU-Grenze mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen gefördert.

Antragsberechtigt sind mittelständische Unternehmen, die die EU-Definition (zurzeit weniger als 250 Beschäftigte, weniger als 50 Mio. Euro Umsatz oder weniger als 43 Mio. Euro Bilanzsumme, Unabhängigkeit von einem Großunternehmen) nicht vollständig erfüllen.

Es gelten in der Regel folgende Restriktionen:

- a) Unabhängigkeit von einem Großunternehmen.
- b) Umsatz bis maximal 50. Mio. Euro, maximal 75 Mio. Euro bei besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung.
- c) Betriebsgröße bis maximal 499 Beschäftigte (analog dem derzeit geltenden ERP-Beteiligungsprogramm).

Wie sind die Konditionen?

Die individuellen Konditionen sind bei der Fondsverwaltung nachzufragen.

Die **Beteiligungshöhe** liegt bei max. 800.000 Euro.

Dabei dürfen folgende Werte nicht überschritten werden:

- maximal 25 % des Vorjahresumsatzes oder
- der doppelten Lohn- und Gehaltssumme 2019 oder
- Darstellung des Liquiditätsbedarfs über die kommenden 18 Monate

Die Höhe der Beteiligung ist auf das zum 31.12.2019 vorhandene Eigenkapital des Antragstellers inklusive der Gesellschafterdarlehen, Nachrangdarlehen und stillen

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Beteiligungen begrenzt. Zusätzlich können Eigenkapitaleinlagen von den Gesellschaftern und privaten Investoren ab dem 01.01.2020 bis einschließlich der Finanzierungsrunde im Rahmen der Antragstellung bei der maximalen Höhe der Beteiligung berücksichtigt werden. Dazu zählen auch Gesellschafterdarlehen, Nachrangdarlehen und stille Beteiligungen. Eigenkapitaleinlagen von öffentlichen Investoren bleiben hierbei unberücksichtigt.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Die Antragstellung erfolgt bei der Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen (BM H).

Eine gemeinsame Antragstellung von Unternehmen, Hausbank und/oder weiteren privaten Kapitalgebern, wie z.B. auch der MBG H, zur Darstellung einer Gesamtfinanzierung ist erwünscht.

In der Regel sind mit den Beteiligungsanträgen folgende Unterlagen einzureichen:

- Nach § 4 (1) der geänderten Bundesregelung für Kleinbeihilfen 2020 hat das betreffende Unternehmen schriftlich in Papierform die bisher erhaltenen Kleinbeihilfen i. S. d. Vorschrift abzugeben.
- Allgemeine Vorhabensbeschreibung – Zusammenfassung
- letzter Jahresabschluss und aktuelle BWA
- Business-Plan mit folgenden Bestandteilen:
 - Angaben zum bestehenden bzw. geplanten Unternehmen
 - Angaben zu den Gesellschaftern und deren Gesellschaftsanteilen
 - Beschreibung der Produkte, Dienstleistungen und Verfahren
 - Darstellung der Marktfähigkeit der Geschäfts- bzw. neuen Produktidee
 - technisch-wissenschaftlicher Hintergrund der Geschäftsidee
 - Patentsituation
 - Vorstellung des jetzigen und zukünftigen Unternehmerteams – Lebensläufe, Kompetenzen
 - Ggf. Darstellung der geplanten Gesellschaftsform
 - Auftragsbestand oder bereits vorliegende Auftragszusagen, LOIs
 - Umsatz- und Ertragsplanung sowie Finanzplan für die drei folgenden Geschäftsjahre
 - Liquiditätsplanung
 - Investitions- und Finanzierungsplan für die drei folgenden Geschäftsjahre
 - Arbeitsschritte zur Realisierung des Vorhabens
 - Selbstauskunft zur privaten Vermögenssituation der Unternehmer bzw. Unternehmensgründer
 - Bestätigung der Kapitaldienstfähigkeit zum 31.12.2019 und zur Insolvenzantragspflicht

Erstkontakt bei der Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen (BM H) für Interessierte:
Telefon **0611 949176-0**, E-Mail [**info@bmh-hessen.de**](mailto:info@bmh-hessen.de)

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Liquiditätsbeteiligungen Hessen Kapital III

Der Fonds wendet sich an kleine und mittlere Unternehmen einschließlich technologieorientierter neugegründeter Unternehmen und Hochschulausgründungen. Die Investitionen können als stille oder offene Beteiligungen erfolgen. Die Mittel des Fonds stammen jeweils zur Hälfte aus dem Haushalt des Landes Hessen und aus dem Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung (EFRE).

STILLE BETEILIGUNG

Wer wird gefördert?

Unternehmen in allen Lebensphasen mit maximal € 50 Mio. Umsatz und weniger als 250 Mitarbeitern oder weniger als € 43 Mio. Bilanzsumme.

Wie sind die Konditionen?

Beteiligungshöhe: 0,1 Mio. bis 1,5 Mio. Euro

Laufzeit: i.d.R. 10 Jahre

Rückzahlung zu je 20% in den Jahren 8 und 9 sowie 60% im Jahr 10.

Konditionen: abhängig von den Konditionen privater Mitinvestoren oder ratingabhängig.

Es sind keine Sicherheiten zu stellen.

In bestimmten Fällen beihilferelevant.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Die Antragstellung erfolgt bei der Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen (BM H).

OFFENE KAPITALBETEILIGUNG

Wer wird gefördert?

Für junge Unternehmen bis 5 Jahren nach ihrer Gründung, mit maximal € 10 Mio. Umsatz und weniger als 50 Beschäftigten oder weniger als € 10 Mio. Bilanzsumme, die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden.

Wie sind die Konditionen?

Beteiligungshöhe: maximal € 400.000,00, bei kleinen und innovativen Unternehmen maximal € 800.000,00.

In bestimmten Fällen beihilferelevant.

Laufzeit: 5 bis 7 Jahre

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Die Antragstellung erfolgt bei der Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen (BM H).

Erstkontakt bei der Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen (BM H) für Interessierte:
Telefon **0611 949176-0**, E-Mail info@bmf-hessen.de

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

KfW-Corona-Hilfen

KfW-Schnellkredit 2020

Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können Unternehmen ab den KfW-Schnellkredit 2020 beantragen. Der Kredit wird zu 100 % abgesichert durch eine Garantie des Bundes. Das erhöht Ihre Chance deutlich, eine Kreditzusage zu erhalten.

Das Wichtigste:

- Förderkredit für Anschaffungen und laufende Kosten
- für alle Unternehmen, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind
- 100 % Risikoübernahme durch die KfW
- keine Risikoprüfung durch Ihre Bank
- Max. Kreditbetrag: bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019 pro Unternehmensgruppe
- Maximal 675.000 Euro pro Unternehmensgruppe bis einschließlich 10 Beschäftigte beim antragstellenden Unternehmen.
- Maximal 1.125.000 Euro pro Unternehmensgruppe mit mehr als 10 bis einschließlich 50 Beschäftigten beim antragstellenden Unternehmen.
- Maximal 1.800.000 Euro pro Unternehmensgruppe mit mehr als 50 Beschäftigten beim antragstellenden Unternehmen.
- Bis zu 10 Jahre Zeit für die Rückzahlung, 2 Jahre keine Tilgung
- Voraussetzung: Sie haben im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt (bzw. seit Sie am Markt aktiv sind, falls der Zeitraum kürzer ist)
- Zinssatz: 3 % p.a.
- Dieses Programm ist zunächst befristet bis zum 31.12.2021.

Den Kredit können Sie bei Ihrer Bank oder Sparkasse beantragen. Weitere Informationen zum Programm finden Sie auf der [Internetseite zum KfW-Schnellkredit](#).

KfW-Kredit für Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind

KfW-Unternehmerkredit

Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können Sie kleinere oder auch große Kreditbeträge bis zu 100 Mio. Euro beantragen.

Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder
- 50 % der Gesamtverschuldung oder 30 % der Bilanzsumme der Unternehmensgruppe bei Krediten über 25 Mio. Euro.

Hierbei übernimmt die KfW einen Teil des Risikos Ihrer Bank. Das erhöht Ihre Chance, eine Kreditzusage zu erhalten.

- Für große Unternehmen bis zu 80 % Risikoübernahme

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

- Für kleine und mittlere Unternehmen bis zu 90 % Risikoübernahme

Informationen zum Zinssatz und den Laufzeiten finden Sie auf der Produktseite KfW-Unternehmerkredit. Dieses Programm ist zunächst befristet bis zum 31.12.2021.

KfW-Kredit für junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind ERP-Gründerkredit – Universell

Wenn Ihr Unternehmen mindestens 3 Jahre am Markt aktiv ist bzw. 2 Jahresabschlüsse vorweisen kann, können Sie für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) kleinere oder auch große Kreditbeträge bis zu 100 Mio. Euro beantragen.

Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder
- 50 % der Gesamtverschuldung oder 30 % der Bilanzsumme der Unternehmensgruppe bei Krediten über 25 Mio. Euro.

Hierbei übernimmt die KfW einen Teil des Risikos Ihrer Bank. Das erhöht Ihre Chance, eine Kreditzusage zu erhalten.

- Für große Unternehmen bis zu 80 % Risikoübernahme
- Für kleine und mittlere Unternehmen bis zu 90 % Risikoübernahme

Informationen zum Zinssatz und den Laufzeiten finden Sie auf der Produktseite ERP-Gründerkredit – Universell. Dieses Programm ist zunächst befristet bis zum 31.12.2021.

Das Unternehmen ist weniger als 3 Jahre am Markt?

Auch wenn Ihr Unternehmen weniger als 3 Jahre am Markt aktiv ist bzw. noch keine 2 Jahresabschlüsse vorlegen kann, können Sie den ERP-Gründerkredit – Universell für Investitionen und Betriebsmittel beantragen.

Voraussetzung: Ihre Bank oder Sparkasse trägt das volle Risiko.

Hinweis: Eine Alternative kann der ERP-Gründerkredit – StartGeld sein. Mit diesem Kredit erhalten Sie bis zu 50.000 Euro für Betriebsmittel – mit bis zu 80 % Risikoübernahme durch die KfW.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

KfW-Sonderprogramm - Konsortialfinanzierungen ab 25 Mio. Euro

Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung

Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen. Hierbei übernimmt die KfW bis zu 80% des Risikos, jedoch maximal 50 % der Gesamtverschuldung oder 30 % der Bilanzsumme der Unternehmensgruppe. Das erhöht Ihre Chance, eine individuell strukturierte und passgenaue Konsortialfinanzierung zu erhalten.

Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. Euro und ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Produktseite Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung](#). Dieses Programm ist zunächst befristet bis zum 31.12.2021.

Informationen über die Möglichkeiten der KfW für **alle Unternehmen** finden Sie auf <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/>

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Start-up-Schutzschild des Bundes

Mit ihrer besonderen Innovationskraft sind Start-ups und junge Technologieunternehmen besonders wichtig für die deutsche Volkswirtschaft. Sie schaffen Arbeitsplätze und werden die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands stärken. Jedoch haben diese jungen Unternehmen häufig noch keine Hausbankverbindung und können daher nicht auf die Corona-Kredit-Programme der KfW zugreifen.

Mit dem Maßnahmenpaket kann der Großteil der deutschen Start-ups adressiert werden.

Säule 1: Corona-Matching-Fazilität (CMF)

Start-ups haben häufig keinen Zugang zu Fremdkapital. Sie finanzieren sich dagegen häufig über private Wagniskapitalfinanzierer.

Wer wird gefördert?

Die Finanzierungshilfen unterstützen VC-fondsfinanzierte Start-ups und junge Wachstumsunternehmen, die während der Corona-Krise Finanzierungsbedarf und einen starken Deutschlandbezug haben.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Voraussetzung ist, dass die Start-ups und jungen Wachstumsunternehmen zum 31.12.2019 keine finanziellen Schwierigkeiten hatten.

Private VC-Fondsmanager mit Deutschlandportfolio können Finanzierungsrunden bis zum 30.06.2021 durch Bundesmittel über KfW Capital oder den Europäischen Investitionsfonds (EIF) spiegeln. Anträge müssen spätestens am 31.3.2021 vorliegen.

Vor Bewilligung der Mittel müssen die VC-Fondsmanager erfolgreich eine Prüfung durchlaufen.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Antragsberechtigt sind ausschließlich private VC-Fondsmanager mit Deutschlandportfolio, auf die folgendes zutrifft:

- unabhängiger deutscher oder europäischer VC-Fondsmanager
- erfolgreiches Durchlaufen der Prüfung durch KfW Capital oder den EIF

Weitere Informationen zur Antragsstellung: <https://kfw-capital.de/corona-matching-fazilitaet/>

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Säule 2: für Start-ups, die keinen Zugang zu Säule 1 haben

Ziel der Säule II ist es, Start-ups und kleine Mittelständler, die Finanzierungsbedarfe, jedoch keinen Zugriff auf die Säule I haben, mit Mezzanine- oder Beteiligungsfinanzierungen zu unterstützen.

Was wird gefördert?

Die eigenkapitalähnlichen Mittel aus Säule 2 richten sich an Start-ups und kleinere Mittelstandsunternehmen, die bisher keinen Zugriff auf die Säule I der Start-up Initiative hatten, also keine Venture Capital-Fonds zu ihren Investoren zählen und trotz wettbewerbsfähigem Geschäftsmodell durch die Coronakrise in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.

Im Zuge der Corona-Krise wurden die Vergabekriterien unter anderem der **Hessen Kapital I GmbH** dementsprechend angepasst. Damit stehen erweiterte Möglichkeiten für stille oder offene Liquiditätsbeteiligungen zur Verfügung.

Die Beteiligungen dienen in erster Linie der Bereitstellung von Liquidität im Rahmen der Corona-Krise. Finanzierungsfähige Ausgaben sind insbesondere Aufwendungen in Betriebsmittel zur Liquiditätssicherung, zur Überbrückungsfinanzierung, zum Wiederhochfahren des Unternehmens, aber auch Investitionen in das Anlagevermögen, Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, Investitionen und Aufwendungen für die Markteinführung und Markterschließung, Aufwendungen für Genehmigungs- und Prüfverfahren, Erstellung von Prototypen und Demonstrationsanlagen, Anlaufkosten einer Gesellschaft sowie Expansionsfinanzierungen.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden Start-ups sowie kleine und mittlere Unternehmen gemäß aktuell gültiger EU-Definition (KMU), die nicht oder noch nicht über private Wagniskapitalfinanzierer finanziert werden, von öffentlichen Programmen auf Bundes- oder Landesebene profitieren und aus anderen Gründen keinen Zugang zu Säule 1 haben.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Antragsberechtigt sind bereits gegründete Unternehmen mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen für die folgenden Kriterien gelten: Es muss sich um Gründer sowie kleine und mittlere Unternehmen gemäß jeweils gültiger EU-Definition (zurzeit weniger als 250 Beschäftigte, weniger als 50 Mio. Euro Umsatz oder weniger als 43 Mio. Euro Bilanzsumme, Unabhängigkeit von einem Großunternehmen) handeln, die - mit Ausnahme von kleinen und Kleinstunternehmen - bis zum 31.12.2019 noch nicht in finanziellen Schwierigkeiten waren und nachweislich Finanzierungsbedarfe haben.

Wie sind die Konditionen?

Unter Einhaltung der Kleinbeihilferegelung können Unterstützungen bis zu 800.000 Euro pro Unternehmen genehmigt werden, die mit Kapital weiterer Investoren ergänzt werden können.

Das Programm ist zunächst befristet bis zum 31.12.2021.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Weitere Informationen: <https://www.wibank.de/wibank/beteiligungen/start-up-initiative-saeule-ii-534682>

.....

Weitere Informationen zur Förderung für Start-ups:

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/Start-ups.html>

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Beratungsangebot der RKW Hessen GmbH

In der Krise kann Beratung wichtige Unterstützung leisten. Das Land Hessen und die EU (EFRE) bieten in Zusammenarbeit mit der Beratungs- und Weiterbildungsorganisation RKW Hessen GmbH geförderte Beratungen zu den wichtigsten Aufgaben und Themen an – eine wertvolle und wirkungsvolle Unterstützung auf dem Weg in die Zukunft.

Corona-Perspektivenberatung

Kleine, von der Corona-Pandemie direkt betroffene Unternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitenden können gemeinsam mit vom RKW Hessen geprüften Expertinnen/Experten Ideen und Perspektiven entwickeln, um über diese schwierige Zeit hinwegzukommen. Diese Beratungsunterstützung ist dem Land Hessen besonders wichtig. Es fördert dieses Projekt mit 59 Prozent – mehr, als andere Beratungsförderprogramme.

Weitere Informationen: [Corona-Perspektivenberatung](#)

Designberatung

Diese Beratung unterstützt dabei, Marken neu aufzubauen, neue Markenpositionierungen zu erarbeiten oder Kommunikationskanäle zu erschließen, um besser, schneller und effektiver mit Kunden in Kontakt zu kommen und potenzielle Kunden anzusprechen.

Weitere Informationen: [Designberatung](#)

Digitalisierungsberatung

Das Beratungsangebot eröffnet Betrieben die Chance, Ihre Geschäftsprozesse zu optimieren, Homeoffice-Lösungen zu planen, im Internet besser gefunden zu werden, mit Social-Media-Aktivitäten Kunden besser anzusprechen oder neue Geschäftsmodelle zu entwickeln.

Weitere Informationen: [Digitalisierungsberatung](#)

Coaching-Förderung

Mit der Coaching-Förderung können Unternehmerinnen und Unternehmer in diesen herausfordernden Zeiten u.a. die Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsführung und den Mitarbeitenden verbessern, um die Arbeitszufriedenheit und Arbeitsfähigkeit aufrecht zu erhalten – auch und gerade vor dem Hintergrund wachsender Tätigkeiten vom Homeoffice aus.

Weitere Informationen: [Coaching-Förderung](#)

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

PIUS-Beratung (Förderung des Produktionsintegrierten Umweltschutzes)

Das Förderprogramm „Hessen-PIUS“ unterstützt kleine und mittlere Unternehmen bei der Suche nach technischen Möglichkeiten und Kosteneinsparpotenzialen in den Bereichen Energie, Rohstoffe, Material oder Abfall.

Weitere Informationen: [Geförderte PIUS-Beratung](#)

Weitere Informationen auf <https://www.rkw-hessen.de/>.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Förderung für das Gesundheitssystem

Im Rahmen der Krankenhausförderung unterstützt das Land Hessen in Zusammenarbeit mit der WIBank Krankenhäuser bei der Bewältigung der Herausforderungen der Corona-Pandemie mit zwei Zuschussprogrammen:

Erweiterung d. Beatmungskapazitäten (Land Hessen/WIBank, Zuschuss)

Das Programm unterstützt Krankenhäuser bei der Vorbereitung auf schwerwiegende Krankheitsverläufe im Zuge der Corona-Pandemie.

Was wird gefördert?

Zur Sicherung der stationären Versorgung in hessischen Krankenhäusern, die Intensivkapazitäten vorhalten, werden ausgewählte Krankenhäuser mit insgesamt 10 Mio. Euro zur Beschaffung von Beatmungskapazitäten unterstützt.

Wer wird gefördert?

Die Auswahl der Krankenhäuser ist durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) vorgenommen worden. Die selektierten Krankenhäuser haben einen Zuwendungsbescheid von der WIBank erhalten.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die WIBank nach Vorlage von Auftragsbestätigungen über die Bestellung von Beatmungsgeräten.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Der Zuschuss kann nicht aktiv beantragt werden.

Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG (Land Hessen/WIBank, Zuschuss)

Zugelassene Krankenhäuser können für Erlösausfälle auf Grund verschobener Operationen und Eingriffe sowie für das Vorhalten zusätzlicher Intensiv-Betten mit maschineller Beatmungsmöglichkeit eine **Ausgleichszahlung** beantragen.

Was wird gefördert?

Wenn zugelassene Krankenhäuser zur Erhöhung der Bettenkapazitäten für die Versorgung von Corona-Patientinnen und Patienten planbare Aufnahmen, Operationen und Eingriffe verschoben oder ausgesetzt haben, erhalten sie für die Ausfälle der Einnahmen, die seit dem 16. März 2020 entstanden sind, Ausgleichszahlungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds.

Des Weiteren erhalten zugelassene Krankenhäuser, die mit Genehmigung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) zusätzliche

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

intensivmedizinische Behandlungskapazitäten mit maschineller Beatmungsmöglichkeit durch das Aufstellen von Betten oder durch Einbeziehung von Betten aus anderen Stationen vorhalten, für jedes bis zum 30. September 2020 aufgestellte oder vorgehaltene Bett einmalig einen Betrag in Höhe von 50.000 Euro aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds.

Wer wird gefördert?

Voraussetzung ist die Aufnahme im Hessischen Krankenhausplan und die Meldung der Fallzahlen über das Portal der Hessen Agentur <https://ausgleichzahlung.hessen-agentur.de>.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Nach einmaliger Registrierung erfolgt die wöchentliche Eingabe der Fallzahlen. Auf dieser Basis erfolgt die Berechnung des Ausgleichsanspruchs durch die Hessen Agentur. Die Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt durch die WIBank.

Förderung von Produktionsanlagen von persönlicher Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte sowie deren Vorprodukte (Bundesprogramm, Zuschuss)

Ziel des Programms ist die Sicherstellung der ausreichenden Verfügbarkeit von persönlichen und medizinischen Schutzausrüstungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen in

- Anlagen zur Produktion von Filtervlies im Meltblown-Verfahren,
- kurzfristig verfügbare Anlagen zur Produktion von Schutzmasken,
- innovative Anlagen zur Produktion von Schutzmasken (Entwicklungsvorhaben).

Gefördert werden können zudem Entwicklungstätigkeiten, die eine Produktionsanlage zum Ziel haben.

Wer wird gefördert?

Förderfähig sind Unternehmen mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Mit dem Vorhaben darf nicht vor dem 28. Februar 2020 begonnen werden sein.

Die Unternehmen verpflichten sich die geförderte Anlage zur Produktion von Filtervlies im Meltblown-Verfahren bis mindestens 31.12.2023 zweckentsprechend zu betreiben sowie die Produktion bis zum 31.03.2021 aufzunehmen.

Die kurzfristig verfügbaren Anlagen zur Produktion von Schutzmasken müssen bis spätestens 31.08.2020 in Betrieb genommen werden. Die Produkte sind bis mindestens

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

31.12.2021 ausschließlich auf dem deutschen oder europäischen Binnenmarkt zu veräußern.
Die Unternehmen verpflichten sich die innovative und über den Stand der Technik hinausgehende Anlage zur Produktion von Schutzmasken bis mindestens 31.12.2025 zweckentsprechend zu betreiben sowie die Inbetriebnahme sechs Monate nach dem Tag der Bewilligung, spätestens bis zum 30.06.2021 aufzunehmen. Die Produkte sind bis mindestens 31.12.2025 ausschließlich auf dem deutschen oder europäischen Binnenmarkt zu veräußern.

Wie sind die Konditionen?

Die Anlagen zur Produktion von Filtervlies im Meltblown-Verfahren und die kurzfristig verfügbaren Anlagen zur Produktion von Schutzmasken werden mit 30 Prozent der förderfähigen Ausgaben gefördert.

Die innovativen Anlagen zur Produktion von Schutzmasken (Entwicklungsvorhaben) werden mit bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert.

Die Förderung nach der Richtlinie ist insgesamt auf maximal 10 Millionen Euro je Unternehmen (inkl. Tochterunternehmen) begrenzt.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Die Antragstellung erfolgt schriftlich beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Antragsfristen:

- für Anlagen zur Produktion von Filtervlies im Meltblown-Verfahren und von kurzfristig verfügbare Anlagen zur Produktion von Schutzmasken: 30.06.2020
- für innovative Anlagen zur Produktion von Schutzmasken: 30.10.2020

Antragsunterlagen und weitere Informationen:

https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Handwerk_Industrie/Produktionsanlagen_Schutztausruestung/produktionsanlagen_schutztausruestung_node.html

Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst (Konjunkturprogramm des Bundes)

Mit einem Förderprogramm unterstützt der Bund die Gesundheitsämter in der technischen und digitalen Auf- und Ausrüstung. Die Gelder können für die Hard- und Software-Ausstattung zur Verbesserung des Meldewesens und der Krisenreaktion, in Informations- und Kommunikationstechnologie sowie in die dafür notwendigen Schulungen der Mitarbeiter investiert werden. In einer „Muster-Ausstattung“ für Digitales werden gemeinsame Standards zur Sicherstellung einer übergreifenden Kommunikation sowie der Interoperabilität vereinbart.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Konjunkturprogramm des Bundes)

Die Patientenversorgung in Krankenhäusern spielt für die Bewältigung der Corona-Pandemie eine große Rolle. Deshalb ist eine modernere und bessere investive Ausstattung der Krankenhäuser in Deutschland absolut notwendig. Mit dem „**Zukunftsprogramm Krankenhäuser**“ werden notwendige Investitionen gefördert, sowohl moderne Notfallkapazitäten (räumlich wie in der investiven Ausstattung), als auch eine bessere digitale Infrastruktur der Häuser zu besseren (internen und auch sektorenübergreifenden) Versorgung, Ablauforganisation, Kommunikation, Telemedizin, Robotik, Hightechmedizin und Dokumentation. Ferner sollen Investitionen in die IT- und Cybersicherheit des Gesundheitswesens, die gerade in Krisenlagen noch bedeutsamer ist, und Investitionen in die gezielte Entwicklung und die Stärkung regionaler Versorgungsstrukturen, sowohl für den Normalbetrieb wie für Krisenzeiten konzeptionell aufeinander abgestimmt, zum effizienten Ressourceneinsatz aus dem Programm unterstützt werden.

Inländische Produktion wichtiger Arzneimittel und Medizinprodukte (Konjunkturprogramm des Bundes)

Die Koalition strebt an, dass Deutschland im Bereich von medizinischer Schutzausrüstung, der Herstellung von Wirkstoffen und deren Vorprodukten sowie in der Impfstoffproduktion über größere Kapazitäten und mehr Unabhängigkeit verfügt. Daher wird ein Programm zur Förderung der flexiblen und im Falle einer Epidemie skalierbaren **inländischen Produktion wichtiger Arzneimittel und Medizinprodukte** aufgelegt.

Weitere Informationen zum Konjunkturprogramm der Bundesregierung vom 03.06.2020 finden sich auf der [Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie](#) sowie im Eckpunktepapier „[Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken](#)“

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.